Patientenrecht

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **77 (1999)**

Heft 9

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

behaftet. Das bedeutet nicht, dass man sie gar nicht einsetzen sollte; es bedeutet aber, dass man sie nicht einfach «blind», also ohne klaren Grund, verschreiben kann.

Die von Ihrem Hausarzt und der Homöopathin empfohlenen Mittel sind dagegen keine spezifischen Medikamente gegen Herzrhythmusstörungen (Antiarrhythmika), sondern gelten als allgemein herzstärkend und können gelegentlich helfen, mit dem Herzstolpern besser zu leben. Von daher ist gegen ihre Verwendung nichts einzuwenden.

Wenn Sie also gründlich untersucht worden sind und dabei alles in Ordnung war, so lautet mein Rat kurz zusammengefasst wirklich: Messen Sie dem Herzstolpern keine zu grosse Bedeutung bei.

Dr. med. Matthias Frank

Patientenrecht

Komplikationen nach schwerem Beinbruch

Mein Mann erlitt vor einiger Zeit einen schweren Beinbruch. Schon kurze Zeit nach Anlegen des Gipses klagte er über starke Schmerzen. Doch weder der zuständige Arzt und die Schwestern im Spital noch der Hausarzt nahmen ihn ernst. Mein Mann litt während all den Wochen, in denen er den Gips tragen musste, unter ständigen Schmerzen. Als der Gips entfernt wurde, zeigte sich, dass die Haut darunter bereits abgestorben war, was wiederum eine Operation nötig machte. Später stellte man dann fest, dass mein Mann auf das Metall der Klammern allergisch reagiert, und er musste erneut operiert werden. Inzwischen hat mein Mann das Vertrauen in das Spital verloren und möchte die Behandlung lieber in einer Spezialklinik fortführen lassen. Bisher stiess er mit diesem Wunsch beim Arzt jedoch auf taube Ohren. Darf er das Spital überhaupt wechseln, da die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist?

Am besten wäre es, wenn Ihr Mann den Arzt um ein Gespräch bittet. Sie haben das Recht, ebenfalls dabei zu sein, wenn Ihr Mann das wünscht. Er soll den Arzt direkt fragen, welche Spezialklinik er empfehlen kann, und ihn bitten, die nötigen Schritte für eine Verlegung einzuleiten. Ihr Mann ist keinesfalls verpflichtet, sich von dem jetzigen Arzt weiter behandeln zu lassen. Vor der Verlegung müssen Sie jedoch unbedingt die Versicherungsfrage klären; beispielsweise muss eine schriftliche Kostengutsprache eingeholt werden, falls ein Kantonswechsel nötig wird.

Im Pflegeheim alleine gelassen

Meine alte Freundin, die normalerweise in einem Pflegeheim wohnt, hat sich vor kurzem das Hüftgelenk gebrochen und musste notfallmässig operiert werden. Die Operation verlief zufriedenstellend, und schon bald konnte sie ins Pflegeheim zurückkehren. Doch fehlen offenbar jegliche Angaben vom Spital über die weiteren Pflegeschritte. Die Betreuung ist absolut mangelhaft, denn die Patientin sitzt von früh bis spät regungslos im Stuhl in ihrem Zimmer. Mein Gespräch mit dem Personal des Pflegeheims hat keine Verbesserung gebracht. Ich habe auch den Verdacht, dass meine Einwände wenig ernst genommen werden, da ich mit der Patientin nicht verwandt bin. Sie selbst hat jedoch keine nahen Verwandten mehr.

Wir von der SPO haben leider schon oft erlebt, dass sogar die Interventionen von Familienmitgliedern manchmal nur wenig bewirken und sich in gewissen Fällen erst die Patientenorganisation einschalten muss, damit begründete Anliegen ernst genommen werden. Damit Ihrer Freundin rasch geholfen werden kann, haben wir die Spitalleitung aufgefordert, dem Pflegeheim unverzüglich den Untersuchungsbericht und die Therapieverordnungen zu übermitteln. Zudem haben wir den Beistand der Patientin informiert und veranlasst, dass auch er eine Kopie davon erhält, damit er sich um die Angelegenheit kümmern kann.

Crista Niehus
Schweiz. Patientenorganisation
Postfach 850, 8025 Zürich

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele und Geist am Ägerisee

Kur- und Ferienhaus Ländli

Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü.M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 75.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit.

Information und Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli
6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13

Versicherungen

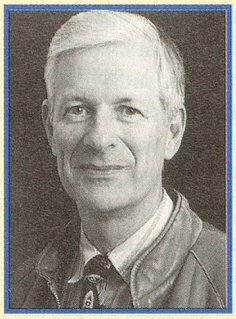

Dr. Hansruedi Berger

«Geburtstagsgeschenk» von der Versicherung

Die Telefonversicherung Swissline hat mir einige Wochen nach meinem 60. Geburtstag eine Prämienerhöhung auf meiner Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung ins Haus geschickt. Das hat mich sehr geärgert, immerhin fahre ich seit über dreissig Jahren unfallfrei. Hätte ich die Police kündigen können?

Ja, die Swissline gehört zu jenen Gesellschaften, die im Autoversicherungsgeschäft grundsätzlich nur Einjahresverträge mit stillschweigender Erneuerung anbieten. Der Kunde hat deshalb jedes Jahr die Möglichkeit, seine Police aufzulösen. Ob Sie auf Jahresende kündigen sollen, sollte aber letztlich nicht von dieser Erhöhung abhängen. Wichtig ist allein, ob Sie mit einer anderen Gesellschaft besser fahren.

Die Deregulierung der Motorfahrzeughaftpflicht am 1. Januar 1996 ermöglichte in der Schweiz erstmals eine risikogerechte Tarifierung. Inbesondere Telefonanbieter wie TCS, Swissline oder Züritel haben dieses System sehr weit entwickelt. Über die Unfallhäufigkeit hinaus spielen hier Alter, Geschlecht und Fahrpraxis für die Errechnung der Prämie ebenso eine